



## **S A T Z U N G**

### **zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinenbronn**

#### **(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn am 12.07.2016 folgende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

#### **§1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Steinenbronn nach Maßgabe des § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) Kostenersatz.
- (2) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§2**

##### **Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen**

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen im Gemeindegebiet (§ 34 Abs. 1 Satz 1 FwG i.V.m. § 2 Abs. 1 FwG)
  1. bei Schadensfeuern (Bränden);
  2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
  3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage;

4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen die Brandsicherheitswache (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG).

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird – abweichend von der allgemeinen Regelung – Ersatz der Kosten nach § 5 verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG);
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG);
3. von dem Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG);
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG);
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG);
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG);
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 FwG).

**§3****Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger**

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz nach § 5 verlangt
1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
  2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet
1. bei der Leistung der Brandsicherheitswache der Veranstalter;
  2. bei unbefugter Alarmierung der Feuerwehr der Verursacher; Absatz 1 Nr. 1 gilt sinngemäß;
  3. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, sofern dies eine unbillige Härte wäre.

**§4****Überlandhilfe (§ 26 FwG)**

Abweichend von § 5 Abs. 1 bis 4 wird bei Überlandhilfe der Feuerwehr im Landkreis Böblingen für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen Kostenersatz in Höhe des Stundensatzes entsprechend § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 24.11.2010 zur Überlandhilfe der Feuerwehren im Landkreis Böblingen in der jeweils gültigen Fassung berechnet, soweit es sich um Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 FwG handelt. Die beim Überlandhilfeeinsatz verwendeten Verbrauchsmaterialien, wie Ölbindemittel, Sonderlöschmittel sowie die beim Einsatz beschädigten Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr werden der Hilfe empfangenden Gemeinde in Höhe der Wiederbeschaffungskosten berechnet.

## **§5**

### **Berechnung des Kostenersatzes**

(1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden halbstündlich abgerechnet.

(3) Die Kostenersatzes setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses);
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses).

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Kosten für die Entsorgung von Stoffen, Reinigung von Transportbehältnissen), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

## **§6**

### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

(1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§7**

### **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr vom 20.10.1992, zuletzt geändert am 11.12.2001, außer Kraft.

Steinenbronn, 13.07.2016

gez.  
Johann Singer  
Bürgermeister

**Verzeichnis der Kostenersätze****1. Personal**

je Feuerwehrangehöriger	20,00 €/Std.
-------------------------	--------------

**2. Fahrzeuge**

LF 16/24	184,00 €/Std.
LF 10/6	135,00 €/Std.
Rüstwagen	187,00 €/Std.
Schlauchwagen	54,00 €/Std.
Mannschaftstransportfahrzeug	20,00 €/Std.
Kommandowagen	16,00 €/Std.

Die Kostenersätze für die Fahrzeuge bestimmen sich nach der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 18.03.2016.

**3. Brandsicherheitswache**

je Feuerwehrangehöriger	Personalkosten lt. Ziffer 1
je Fahrzeug	Fahrzeugkosten lt. Ziffer 2

Bei Fahrzeugen wird pro Veranstaltung/Tag eine Einsatzstunde berechnet.